**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth 8 (1903)

Heft: 11

**Artikel:** Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv

Autor: Gengel, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895333

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hie folgt der König deß Dieners gebot, Sein Sterben, Mein Leben, sein Leben, Mein Tod, Run Stuart enthalset hat Fairsax Kein Noht.

Das vorstehende Gedicht befindet sich auf dem Deckel eines Prättigauer Landbuches, in welches es allem Anscheine nach gegen das Ende des XVII. Jahrhunders eingetragen wurde. Bekanntlich haben die protestantischen Schweizer nach Beendigung des 30jährigen Krieges mit dem resormierten England engern Verkehr angestrebt und Cromwell war es sogar gelungen, zwischen dem schweizerischen, engelischen und holländischen Freistaate dauernde Beziehungen zu untershalten. Diesem Umstande verdankt das Gedicht seine vielleicht rätische Abstammung, oder, wenn es nicht in alt sich Kätien geboren wurde, sam es jedenfalls nur insolge des besondern Interesses, das die reformierten Bündner an der Entwicklung der englischen Revolution hatten, ins Prättigauer Landbuch hinein.

Fairfax, der seiner Freude über den Tod des Königs Karl I. in so lebhasten Worten Ausdruck gibt, ist der Oberbesehlshaber der von Cromwell geschaffenen Armee des englischen Parlaments, mit dem sich der persönlich sittenreine, in der Politik aber hochsahrende und unredliche Stuart auf dem englischen Königstrone überworsen hatte, da er sich seinen absolutistischen und katholisierenden Plänen keineswegs unterwersen wollte, sondern vielmehr puritanischzdemoskratische Ziele im Auge hatte. Seit 1642 herrschte zwischen König und Parlament ein vollkommener Kriegszustand, der die Lage des Königs immer mehr erschütterte und ihn schließlich am 30. Fanuar 1649 als "Tyrann, Verräter, Mörder und Feind des Gemeinwesens" zum Tode sührte, worauf Cromwell die englische Republik proklamierte.

## Gin bündnerisches Gemeinde-Archiv.

Dr. C. Camenisch.

14 Abrisse, enthaltend staatsrechtliches, kultur und gerichtschistorisches und anderes mehr aus früherer Zeit.

(Dr. Al. Gengel.)

## 1. Ginleitung: Bom Archiv-Ordnen.

Vom tit. Erziehungsdepartement, dem das Archivwesen der Kreise und Gemeinden unterstellt ist, dazu ermuntert, einige interessante Urfunden aus Kreis- oder Gemeinde-Archiven zu veröffentlichen, sei es erlaubt, gerade das erste beste in Arbeit stehende Archiv als Ganzes

diesem Zweck zu widmen und nebenbei auch zu zeigen, wie ein solches Archiv überhaupt aussieht.

Der Rame Archiv deckt zwei Begriffe, einmal die Urkundensammlung und dann auch den Raum, welcher zur Aufnahme solcher Sammlungen dient. Als Raum betrachtet, sind alle Archive ziemlich gleichartig: Entweder versorgt der Kreis oder die Gemeinde seine Ur= funden in der "Gemeindstiste", welche ihrerseits in einem feuersichern Gewölbe einer Kirche, des Pfarrhauses, oder im Schul= oder Ge= meindehause untergebracht ist, oder man findet Wandtästen mit Schubladen und Abteilungen und keinen feuerfesten Raum. Sehr üblich war früher der Brauch, die Gemeindekiste im Haus des jeweiligen Bräfidenten einzustellen. Wenig Kreije und Gemeinden haben eigenliche Archivlotale. Noch weniger haben einigermaßen Ordnung im Archiv. Da liegt denn alles durcheinander in der Kiste oder in Kästen und Schubladen, wie Kurzfutter und Hafer im Futtertrog. Der Kanton verlangt nun überall fenersichere Versorgung des Archivs und übernahm durch Großratsbeschluß von 1893 die Ordnung der alten Urfunden jelbst.

Mit Bezug auf die Urkunden hat jedes Archiv seine eigenartigen und interessanten Seiten und man braucht nicht wählerisch zu sein, um irgend eines als Gegenstand näherer Betrachtung herauszugreisen. Auf Grund der Urkunden ließe sich für jeden Kreis und jede Gemeinde eine kleine Geschichte schreiben und dies müßte zu einer Menge Monographien führen, die, verschiedenartig in jeder Hinsicht, durchs Bandtypische Blätter der Geschichte Graubündens ergeben würden. Herr Prosessor J. C. Musth wird seine Bündnergeschichte durch eine Schilderung der örtlichen Verhältnisse, namentlich des Agrarwesens, einleiten. Mit dieser Topographie wählt er die beste Manier, das Gesamtbild zu grundieren.

Was hier folgt, erhebt natürlich keinen Anspruch darauf, eine solche Gemeindegeschichte zu sein, sondern stellt nur eine Auslese von Arkunden dar, die sich sür einen allgemeinen Leserkreis eignen. Die Arkunden sind dem Archiv von Obervaz entnommen, weil sich das= selbe gegenwärtig noch in Händen des Ordners befindet. Sie werden in möglichster Kürze nur dem Inhalt nach, und nicht im Artext wiedergegeben und in den für den Leser nötigen Zusammenhang gesbracht.

Die älteste Urkunde des Obervazer Archivs ist ein Lehenbrief von 1424. Die meisten Archive beginnen ungefähr um diese Zeit und wenige früher. Aestere Urkunden sind äußerst selten. Es mag

hier erwähnt werden, daß sich die kantonale Ordnung der Kreis= und Gemeinde-Archive nur auf die Schriften bezieht, die älter sind als das Jahr 1800. Das spätere Material ist, da es weniger spezielle Renntnisse voraussett, der Ordnung durch Kreise und Gemeinden überlassen. Obervaz hat nun in diesem Sinne 118 alte Urkunden. Davon qualifizieren sich 19 als bloke Alten. Alten sind Dokumente von rechtlicher und geschichtlicher Geringfügigkeit. Sie gelangen, nach Materien geordnet, in eine eigene Aftenmappe. Die Urkunden dagegen werden in chronologischer Reihenfolge einzeln in große, überschriebene und nummerierte, gelbe Briefumschläge verbracht und ihr Inhalt furz. aber genau, im sogenannten "Regest" wiedergegeben. Die Ansichten über die Basis eines Regests gehen sehr auseinander. Erschöpfend, aber ohne lästige Breite, wäre das richtige. Die Grenze zwischen erschöpfend und breit ist leicht zu finden. Kurze Regesten, die sich ott jogar auf eine bloße Ueberschrijt beschräufen, versagen dem Suchenden alles. Er ersielt aus ihnen nichts. Sie sind wegen ihrer Kürze auch leicht unrichtig, denn um den Sinn wiederzugeben, müßten sie voll= ständig sein. Die kurzen Regesten — wie sie übrigens im In- und Ausland vorherrichen — stellen in ihrer Gesamtheit nichts als ein Register dar, wie Büchertitel in einem Katalog. Wer einigermaßen auf einen Gegenstand eingehen will, oder etwas sucht, ist gezwungen, das Driginal hervorzuholen, gleichsam das teure Buch kommen zu Lassen, um sich dann davon zu überzeugen, daß das, was der Titel verspricht, gar nicht drinnen steht. Wie zeitraubend und beschwerlich es ist, Urfunden zu requirieren und zu lesen, weiß jeder, der schon in den Fall kam. Die Regesten sollten daher so beschaffen sein, daß das Driginal nur da zu Rate gezogen werden muß, wo es auf die Authentität aufommt, oder wo ein Frrtum im Regest vermutet wird, oder wo man hofft, gewisse im Regest berührte Fragen für Spezial= studien noch genauer verfolgen zu fönnen.

Die Regesten werden in zwei Regestenbücher eingetragen, wovon das eine zum entsprechenden Archiv gelegt wird und das andere in die Kantons Bibliothet kommt. Die Regestenzettel des Ordners werden dem Kantons Archiv einverleibt. Zettel und Bücher sind mit Materieuregistern und einem chronologischen Verzeichnis der Urstunden verseihen.

### 2. Die ältesten Urfunden des Archivs.

Durch den genannten Erblehenbrief des Jahres 1424 (als älteste Urkunde des Archivs von Obervaz mit Nr. 1 bezeichnet) belehnt Rudolf von Jufalt die Brüder Niclausen und Hainrichen, "genannt" Margarethan, mit 2 auf "Lugut im Kirchspel ze ob Boat" gelegenen Alpen. Der 19 Wertfäs Churer Gewicht betragende Zins ist jeweilen am St. Michelstag fällig und find von der einen Alp 12, von der andern 7 Wertfäs zu geben. Die zweite Urfunde ist ein Tauschbrief aus dem Jahre 1440. Dann kommt als dritte der Raufbrief betr. den Ulebergang der beiden Herrschaften Schams und Obervaz von den Grafen von Werdenberg an den Bischof von Chur (1456). Der Graf Jörg von Werdenberg-Sargans verkauft dem Bischof Lienhart von Chur alle "Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Eigenschaften" der beiden Herrschaften Schams und Obervaz, Leute und Aprechte, Wild= bann, Gefälle und Geläffe usw. für 3600 Gulden. Das Gebiet er= streckt sich einerseits bis zur Brücke "Punt Sraversa" herwärts des Rheinwolds und zum "Vigenberg" und Piz "Buferin" und ander= seits bis zum Kloster Churwalden, dem Rabiusa-Bach, der Kirche von Parpan und zur Lenzerheide — bis hinauf an den Berg. Seit= wärts ist es begrenzt durch Oberhalbstein und Domleschg. Holz, Stein und Weide bleiben nach altem Herkommen Gemeingut der Gemeinden.\*) Nr. 4 betrifft einen Zinsstreit in Nivagl. Sehr interessant ist Nr. 5, der Schiedsspruch vom 10. Oktober des Landammanns und des Rats von Glarus zur Beilegung des Streites, der zwischen dem Grafen Jörg von Werdenberg (als Kläger) und dem obern und untern Bund zu Churwalchen (als Beklagten) entstanden war, weil die Leute von Churwalchen "vor ettwa mängem jar" infolge eines siegreichen Krieges gegen den Grafen freien Besitz vom ganzen Gebiet herseits der "Lanckquart" ergreifen wollten und sich auch von den Obervazer Zehnten los erflärten. Es war der Krieg, der sich aus der Schamser Fehde entwickelt hatte und entstanden war durch den Handstreich des später sogenannten "Schwarzen Bundes", einer Verschwörung des Adels gegen das Volk, der Krieg, den die Adeligen im Jahre 1450 mit einer nächtlichen Ueberrumpelung des Schams begonnen hatten und in welchem die Grafen von Werdenberg=Sargans und ihre Verbündeten. dank einer allgemeinen Erhebung des Obern und des Gotteshaus= Bundes, unterlagen.

Die beklagten Bünde ließen sich in Glarus vertreten durch die "Sendboten" Landrichter Marti Jakob, Hans Winzapff und Hans Bergamein. Die Grasen und Brüder Jörg und Wilhelm verlangten Rückgabe der erbrechtlich von väterlicher Seite auf sie gekommenen

<sup>\*)</sup> Wo nichts anderes bemerkt ist, handelt es sich immer um Original-

Zehnten von "Dber fah", indem dieselben — um es hier kurz zu sagen — als Privatrechte und nicht als Attribute der Herrschafts= rechte zu betrachten seien. Die Bünde antworteten, der Graf habe sie von den Zehnten besreit und was ihnen noch zu Zinsen übrig blieb, komme dem Kirchherrn zu, laut päpstlicher Bulle und Brief. Der Zinsmeier des Grafen habe ja ein Jahr nach dem Krieg die Zinsen mit dem "psaffen" geteilt. Auch hätten der verstorbene Bischof Lienshart und der Graf Georg deshalb im Rechtsstreit miteinander gestanden u. s. w.

Das Urteil fällt zu Gunsten des Hauses Werdenberg-Sargans aus und setzt die Grasen wieder in "gewalt und gewer" derzenigen Obervazer Ziusrechte, die sie vor dem Kriege besessen hatten. Der Graf Jörg wis in der Urkunde "unser gnädiger Herr" betitelt, während seine Gegner als "unsere guten fründ und liebe eidgenossen vom pund des undern und obern in Churwalchen", oder auch einsach als "unsere eidgenossen" bezeichnet sind.

### 3. Gine Prozefordnung der Bünde ans dem Jahre 1487.

Der Gewalthause eines Archivs setzt sich aus Schiedssprüchen und Urteilen zusammen und zwar aus solchen, in denen die Gemeinde oder der Kreis Partei sind. Als Streitgegenstand herrschen langwierige Anstände über Alpen und Maienjäße, Wun und Weide, Holz und Feld, Troyen und Wege vor. Die betressenden Entscheide haben aber alle, soweit nicht spätere Dokumente an ihre Stelle treten, heute noch aktuellen Wert, sei es als Grenzbriese, sei es als Rechtstitel über Eigentum und Eigentumsbeschränkungen zc. Zwischen hinein besinden sich mitunter auch Zeugen böser Differenzen. So liegt in Obervaz ein Urteil von 1488, welches einen Kaushandel betrifft, der zwischen den Obervazern und Churwaldnern ausgebrochen war und zu einem sörmlichen Kriegszustande zwischen den beiden Gemeinden geführt haben muß. Die für diesen Fall von den Bünden ausgesstellte Prozeße Ordnung von 1487 läßt wenigstens nicht viel anderes vermuten.

Einleitend erwähnt die Prozesordnung, daß der gemeinen drei Bünde Ratsboten, in Chur versammelt, insolge großer Uneinigkeiten zwischen Obervaz und Churwalden-Parpan, "Swer unaynikantu und todtschlag", deren Ursachen "zu melden nit notdurfftig" sind, aus jedem Bund 5 Mann abordneten, die den Streithandel untersuchen und beurteilen sollen. (Die 15 Namen sind in der Urkunde zu finden.)

Der Rechtstag, bei welchem beide Gemeinden und alle zu er=

scheinen hatten, die "mit Ir stercke frävenlich und gewosnetter Hannd uff dem Stoß und der Zerwurffnus" teilnahmen, wurde angesetzt auf den St. Agnestag in Chur. Dabei war bestimmt, daß die Bar= teien nicht mehr als zehn Mann an den Gerichtstag abordnen dürfen und auch nicht mehr als zwei Beistände aus jedem Bund nehmen. Dagegen können sie an Stelle einzelner oder gar aller Bundesleute Beistände von auswärts seben. Jede Partei hat dann aus ihren jechszehn Vertretern den Redner zur Führung von Klage und Ant= wort zu bezeichnen. Kür durch Krankheit oder Tod an den Verhandlungen verhinderte Abgeordnete sind durch den betreffenden Bund Ersatmänner zu bestellen. Solange der Rechtsstreit obwaltet. sollen Angehörige der Parteien das gegnerische Gebiet nicht betreten. Eine Ausnahme macht die Lenzer Straße, die für den Verkehr nach Churwalden und Parpan offen bleibt. Wenn sich Wagen der Parteien auf dieser Straße begegnen, joll der leere dem beladenen weichen. Sind beide beladen, jo hat derjenige auszustellen, der es besser kann. Die Parteien verpflichten sich, diese Rechtsordnung in jedem Punkt genau zu befolgen. Wer sie verlett, den strafen die Bünde "an lib, ere und gütt."

### 4. Urteil von 1488 betreffend einen Massentotschlag.

Wie die beschriebene Prozeßordnung der Bünde mit Vorladung, Interimsversügungen und Ernennung der Richter gerichtshistorisch interessant ist, so ist es das daraufsolgende Urteil kulturgeschichtlich. Es ist datiert "Zinstag nach Letare (das war der 18. März) 1488. Auch das Urteil verschweigt die näheren Tatumstände. Es wird nur gesagt, daß der Streit entstanden war wegen Haus und Hosstatt eines Claus Koch, beziehungsweise durch einen Massentotichlag, dem 13 Personen zum Opser sielen.

Das Gericht ließ in erster Linie den Abschiedsbrief d. h. die oben erwähnte Prozesordnung verlesen. Hierauf gelangte der besiegelte Anlaßbrief der Parteien zur Verlesung. Ein Anlaßbrief war ungefähr das, was man in unserer hentigen Gerichtssprache Leitschein nennt. Das Urteil besagt:

Die Gemeinde von Obervaz ist "stransswürdig und schuldig Spen zu bieten" für 12 Personen von Churwalden und Parpan, die durch Obervazer ums Leben gebracht wurden. Obervaz hat dasür innert Jahresfrist 12 Mann als Büßer nach Rom zu senden. Gbenso muß Churwalden-Parpan sür den getöteten Obervazer einen Büßer stellen. Wenn die beiden Parteien dies vorziehen, so können die Büßer auch nach Einsiedeln zur diesjährigen Engelweihe gehen, statt nach Kom. Sie haben am Bußort zu beichten und sollen nach ihres Beichtvaters Rat und Weisung die "todten büßen" und darüber dem geistlichen Richter in Chur glaubliche Urfunden einbringen. — Obervaz entzichtet außerdem auf nächsten "St. Jörigentag" 50 Pfund Psennig Churer Münze und Währung an die Gemeinde Churwalden, wovon Churwalden 30 Pfund Psennig "zu hailwerttigkait der abgegangenen Menschen" nach geistlicher gelehrter Leute Rat an "ain öwig jarlich Jarzit uff unser liebn frown aubent" und die andern 20 Pfund Psennig für 37 Begräbnisse für die Seelen der Verstorbenen verzwenden muß. — Jedermann lacht über das altertümliche Urteil. Zu srüh!

Den Witwen und Waisen der Erschlagenen und den im "Strous" Verwundeten, letztern für "Ir schmerzn und schedn", nuß Obervaz dem Bürgermeister von Chur in 2 Katen 600 Pfund Psennig überantworten. Churwalden-Parpan hat diese Summe nach Verhältnis der vorgekommenen Handlungen und Schädigungen möglichst gleich-mäßig zu verteilen. Streitsälle über die Verteilung sollen durch Berusung von 4—5 "der nechstn nachpurn" erledigt werden. Ungessähr im gleichen Verhältnis muß Churwalden-Parpan den umgestommenen Obervazer vergüten. Die Gerichtskosten sallen ganz zu Lasten von Obervaz. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt jede Parteiselbst. Die Parteien dürsen weder sich, noch den Richtern etwas nachtragen und haben einen ungestörten Verkehr auf Weg und Steg 2c. zu gewährleisten. Zuwiderhandelnde sind an Ehre, Leben und Gut zu "straufsen".

Ein Wort über den Umfang dieser Urkunde gibt einen Begriff für viele andere. Das 64 cm hohe und 79 cm breite, unten durch üblichen Falz eingeschlagene Pergamentstück trägt in kleiner, gedrängter, aber tadellos sauberer Aussührung ungefähr 3500 Worte!

Der Empfangsschein für die 600 + 50 Pfund Pfennig, datiert vom "Zinstag nach dem Sonntag Jubilate" (12. Mai) 1489, ist da. Bei diesem Anlaß dars hervorgehoben werden, daß die meisten Archive, mit Bezug auf das, was man für wertvoll ansah, nicht so unvollständig sind, wie man landläusig glaubt. Das läßt sich z. B. in den 5 Dörsern konstatieren, wo sich bei sast jedem Buhr- oder Grenzbrief einer Gemeinde in der Gemeindesiste der andern ein Gegenbrief vorsand. Frägt man aber darnach, was für wertvoll gehalten wurde, so müßte man manchenorts über die Gleichgültigkeit stannen, wäre nicht der Verdacht berechtigt, daß auch andere Leute Interesse an Urfunden

hatten. Namentlich mit dem politischen Interesse müßte es schlimm bestellt gewesen sein.

#### 5. Gin Refursenticheid aus dem 1491.

Ar. 17 gibt Aufschluß über die Autungs- und Verfehrsrechte, und zeigt, welche ausgedehnte Anwendung das Referendum fand. sobald es sich um Entscheidungen handelte, welche allgemein ver= bindlich werden konnten. Man kann die alten Abschiede, Urteile und Beschwerden drehen wie man will, immer kehrt die mehr bundes= staatliche Seite der rhätischen Bünde gegenüber der bloßen Form des Staatenbundes in den Vordergrund. Dieser Refurs auch deshalb bemerkenswert, weil 266 Jahre später ein anderer Refurrent sich auf denselben berief und ebenfalls Recht befam. Die bezügliche Urkunde ist vorhanden, muß hier aber wegbleiben. Der Ent= scheid ist aus dem Jahre1491. Er stammt von den Ratsboten der drei Bünde, vor welchen Elisabet, die Witwe des Henslin Jos von Barpan gegen die Gerichte Oberbaz und Churwalden klagt. Sie führt Beschwerde, 1., weil die Nachbarn von Obervaz und die von Churmalden alle ihre Güter ichnizen und brauchen, und ihr dennoch fein Holz zum Bauen und zu anderen Zwecken geben, und 2., weil Churmalden ihr den Henverkauf verbot.

Obervaz antwortet, die Güter der Klägerin würden geschnitzt und gebraucht, weil sie in den Marken von Obervaz wohnhaft sei und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Obervaz unterliege. Die Gemeinde gestatte kein anderes Holz, als solches, das sich die Nachbarn "selber erholzendt." Die Churwalder ihrerseits betonen, daß alle Gerichte in den "Künten" diejenigen Güter "schnyden", die auf ihrem Gebiet liegen. Brennholz komme der Klägerin keines zu, weil sie in einem anderen Gericht wohne. Schindel= und anderes Holz schlage man ihren Gütern nicht ab. (Dingliche Rechte.) Bezüglich des Heus werde sie gleich gehalten, wie die andern in Churwalden, d. h. niemand dürse Heu aus der Gemeinde hinaus verkausen, denn man wolle verhüten, daß Mangel entstehe. Nach Abhörung aller drei Parteien entschieden die Ratsboten:

1) Obervaz ist pflichtig, der Klägerin alles zur Notdurst ihrer Güter und Stadel in Obervaz erforderliche Holz abzugeben, es sei zum brennen, zäunen, für Schindeln oder zu anderem Zwecke. Wenn die Obervazer bestimmte Waldungen in Bann legen ("in verbon legen") und so der Klägerin den Holzbezug abschneiden, so möge dieselbe "unsern gnedigen Herrn ze Eur ze hulff anröffen, de sin Enad mit denen von Vaß, unterhandle.

- 2) Bezüglich "Schnitz und Bruch" beläßt man alle drei Teile bei ihren Rechten, bis die drei Bünde "auf den nächstkünstigen Tag" darüber Beschluß fassen, d. h. bis die Boten die Frage vor ihre Gemeinden gebracht und Besehle haben (Reserendum).
- 3) Das Gericht Churwalden muß den Gütern, die die Klägerin auf Churwaldner Gebiet hat, Brenn= und anderes Holz zuerkennen, und soll ihr für Heu und Korn u. s. "veilen Kauf geben" nach Inhalt der geschworenen Schnisbriefe.

#### 6. Benedict Fontana als Schiedsrichter.

Aehnlich bemerkenswert ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495. Derselbe gewährt durch seine verschiedenen Bestimmungen einen Einblick in die schon damals so verwickelten Nutungsverhältnisse benachbarter Gemeinden an Wald und Weide, Holz und Feld. Was ihn aber besonders auszeichnet, ift, daß Benedict Fontana vier Jahre vor seinem Tod dabei als Schiedsrichter figuriert. Der Spruch bezieht sich auf einen Streit zwischen Stürvis und Obervaz betreffend den Soliser-Wald. Als staatsrechtliche Erläuterung mag vorausgeschickt werden, daß viele Gerichte oder Rechtsgemeinden schon damals in Realgemeinden zerfielen, und daß Stürvis Obervag gegenüber eine solche Fraktion mit separatem Rutungsvermögen darstellte. Dem gleichen Verhältnis begegnet man überall, wo eine ganze Landschaft anfängt, sich in Gemeinden aufzulösen. Auf diese Weise teilten auch Albanen, Schmitten und Wiesen im Jahre 1480 "Wun und Weide, Grund und Grat, Holz und Feld", gaben aber von der sonstigen Zusammengehörigkeit nichts preis.

Dem zum Obmann eingesetzten Hans Schlegel, Burger und des Rats zu Chur sind als Schiedsrichter zugesetzt: 1) seitens der klägesrischen Gemeinde Stürvis: Cunradin von Marmels zu Rhäzüns, Benedict von Fontana, derzeit Statthalter zu Fürstenburg und Hans von Stampff "zu Zut"; 2) seitens der beklagten Gemeinde Obervaz: Hans Im-Loh, derzeit Stadtvogt von Chur, Herklin von Capaul, Vogt zu Fürstenau, und Heinrich Herremberg, Stadtschreiber in Chur. Dem Schiedsspruch geht die Abschrift des Anlaßbrieses voraus, den die "zum tüffen castell" versammelt gewesenen Ratsboten des Gottesshausdundes im Jahre 1494 den Parteien ausstellten.

Nachdem Obmann und Zugesetzte "auf die malstett der spenn geritten" und sich alle ihre Einigungsversuche als fruchtlos erwiesen hatten, steckten sie einen Bezirk im streitigen Waldgebiet aus. Sie beschreiben die Grenzen dieses "kraps und zirks" genau, und bestimmen: Holz und Wald herwärts von Tobel und Kreis gegen Baz, den Berg hinab bis an die Albula ("wasser älbel") gehören fortan beiden Parteien ("und mögend baidtail und heder sounderlich hinfür höwn, waldn und gebruchn nach Ir gepürlich notdurfft"). Das Brennen und Reuten ist aber verboten. Die im Kreis liegenden Eigengüter behalten ihre Rechte bei ("vorbehebtt die aignen Güttern." Das Weiderecht im Kreis steht nur "Stürffis" zu, ausgenommen den Fall, wo Baz wegen Gottesgewalt oder Krieg gezwungen ist, hier Wunn und Weide zu gebrauchen. Bisher von den Parteien aussgelehnte Stücke im Kreis darf jeder Teil weiter auslehnen, zufünftige Belehnungen gehen dagegen auf gemeinsamen Ruten u.s.w.

## 8. Familiennamen mit "Ca" und "De ca".

Folgendes ift ein gutes Beispiel der Korrelation zwischen Familiennamen und Hof. Der Hof erhält ursprünglich den Namen seines Besitzers Heinrich, der nicht Eigentümer zu sein braucht, und heißt dann Caheinrich (Haus Heinrich). Dann nennt sich die Familie Decaheinrich, d. h. vom Hause Heinrich. Die Urkunde ist auch rechtzlich instruktiv. Sie betrifft ein Urteil des Gerichts Fürstenau aus dem Jahre 1558 bezüglich der Frage, ob mit dem Verkauf eines Hoses auch die dem Verkäuser als Hosessitzer zugestandenen Benutzungsrechte an der gemeinen Weide an den Käuser übergehen.

"Sambro von Lenty" (in späteren Urkunden auch "Sambrow"), als Kläger appellierte nach Landesordnung gegen ein in Obervaz ersgangenes Urteil, und führte durch seinen Anwalt aus, daß er vor Jahren den Hof "Cahainrich" in Obervaz unter der Bedingung gestauft habe, daß er das erwinterte Hosvieh auf die Gemeinweide treiben dürse. "Decaheinrich" hätte dieses Recht auch besessen. Das beklagte Obervaz repliziert, der weggezogene Decahainrich sei Nachbar gewesen, der Gewinn und Verlust der Gemeinde teilte und habe zu seinem Hof "Cahainrich" dem Käuser nicht auch die Nachbarrechte abtreten können. Das Gericht erkannte diese Klagebeantwortung als richtig. ("Ward zu Recht Erkentt wie die \*antwurtern dem cleger uff der clag geantwurt haben unnd Im nit wyter schuldig sigen sönder bi Frer gegebner antwurt belibu.")

## 8. Zwei Artifelbriefe und eine romanische Bergamenturfunde.

Neben der vom Churer Bürgermeister und Rat besiegelten Absschrift des Flanzer Artikelbriefs vom 25. Juni 1526, der ersten gesichriebenen Versassung der drei Bünde, ist auch der Artikelbrief vom

10. April 1607, betreffend die Schließung der Pässe sür fremdes Kriegsvolk, Abschaffung des geheimen Rats, Verbot der Annahme von fremden Chrengeschenken und Moderation des venetianischen und französischen Bündnisses als wertvolle Urkunde zu beachten. Der Jlanzer Artikelbrief findet sich in verschiedenen Kreisarchiven vor. Der andere Artikelbrief von 1607, den die "mit offenen sendlinen" versammelten Haupt-, Beschls- und Kriegsleute der drei Bünde in Chur ausstellten, ist seltener. Er greift indessen zu tief in die allegemeine Bündnergeschichte und namentlich in die Zeit der Wirren ein, um an dieser Stelle berücksichtigt werden zu können. Beide sind in den Geschichtsbüchern behandelt.

An dieser Stelle sei auch eine Pergamenturkunde aus dem Jahre 1653 erwähnt, deren Wert besonders in der Sprache liegt, in der sie abgesaßt ist, denn sie ist romanisch. Romanische Pergamentsurkunden gehören zu den größten Seltenheiten. Das Dokument bestrisst ein Entschädigungsabkomunis über den Untercalvener AemterTurnus zwischen den sänst Gerichtss (bezw. Rechtss) Gemeinden Bergün, Obervaz, RemüssSchleins, Stalla-Avers und Münsterthal ("Brawnoing, Wats, Ramosch et Slin, Baiwa et Aners et Val da Müstail"). Ansstellungsort ist "Punt de Camogasco", unterzeichnet hat "I. Perin de Scans." Diese einsame Nachtigall rhätischer Sprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Chren zu bringen, empfing die rhätoromanische Gesellschaft das Schriftsück zur Sdition in den "Annalas". Vis zum 19. Jahrhundert sind romanische Urfunden verschwindend setten. Merkwürdig häusig kommen dagegen Schriststück in italienischer Sprache vor.

(Schluß folgt.)

# Litterarisches.

Die beliebten schweizerischen Ingendschriftsiellerinnen Lity von Minralt und Maria Wyß werden sich auf die nächste Weihnachtszeit wieder mit Festgaben einstellen, die im Verlage: Art. Institut Drell Füßli in Zürich erscheinen.

Lily v. Muralt bringt eine Erzählung für die reifere Jugend and ihre Freunde. Sie betitelt sich: "Paulas Lebensersahr= ungen" und zeichnet sich aus durch tiese Ersassung der Kindesnatur. Trefflich schildert sie die Entwicklung jugendlicher Gemüter durch den Sinfluß der Familie und deren Umgebung.

Marie Wyß wird unsere Knaben und Mädchen mit einem